

Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes ab dem 01. November 2015 Änderung bei der An- und Abmeldung in den Einwohnermeldeämtern

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit informieren wir Sie als Meldebehörde über den Hinweis zur Einführung der Beteiligung des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung (§§ 19, 23 BMG).

Alle Wohnungsgeber sind ab dem 1. November 2015 durch das Bundesmeldegesetz verpflichtet, ihren neuen Mietern eine Wohnungsgeberbestätigung auszufüllen. Bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (z.B. beim Wegzug ins Ausland) ist vom Wohnungsgeber diese Bestätigung auszustellen. Die Wohnungsbestätigung muss vom Bürger künftig bei der Anmeldung einer Wohnung der Meldebehörde vorgelegt werden. Eine Wohnungsbestätigung muss die folgenden Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Vermieters
Name und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist
Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
die Anschrift der Wohnung
die Namen der meldepflichtigen Personen.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte, dazu gehören auch die Wohnungsverwaltungen. Vermietet der Wohnungseigentümer seine Wohnung selbst, ist er der Wohnungsgeber; für Untermieter ist der Wohnungsgeber der Hauptmieter.

Die teilweise bisher geübte Praxis der Vorlage eines Mietvertrages bei der Anmeldung ersetzt die Wohnungsgeberbescheinigung nicht. Das Formular der Wohnungsbescheinigung steht als [Download](#) zur Verfügung.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee